

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 47

- **Erstattbarkeit von Desinfektionskosten im Rahmen der Reparatur eines Kfz-Haftpflichtschadens bestätigt**

AG Aichach, Urteil vom 29.09.2020, AZ: 101 C 560/20

Als weiteres Gericht (siehe auch AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, AZ: 18 C 161/20, AG Kempten, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 6 C 844/20, AG Landsberg am Lech, Urteil vom 05.10.2020, AZ: 3 C 420/20) bestätigte das AG Aichach die Erstattbarkeit zusätzlicher Kosten der Desinfektion im Zusammenhang mit der Reparatur eines Kfz-Haftpflichtschadens. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Neues zur Abtretungserklärung und altes zum Bagatellschaden**

AG Dortmund, Urteil vom 26.05.2020, AZ: 430 C 1155/20

Das AG Dortmund entschied im vorliegenden Fall über die Erstattungsfähigkeit des Sachverständigenhonorars. Der Sachverständige klagt hier selbst aus abgetretenem Recht gegen die LVM. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG München, Urteil vom 27.04.2020, AZ: 344 C 1094/20

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig vollumfänglich haftet. Streitig ist allein, ob die Klägerin weitere 551,96 € netto für Bremsbeläge, Bremsscheiben und Kleinersatzteile ersetzt verlangen kann. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kosten des Sachverständigen für eine ergänzende Stellungnahme bei Kürzung von Kfz-Schäden laut Gutachten sind in angemessener Höhe zu ersetzen**

AG Schwabach, Urteil vom 14.09.2020, AZ: 4 C 364/20

Gegenstand der Klage vor dem AG Schwabach waren unter anderem die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen. Dass die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung für die unfallbedingten Schäden einzutreten hatte, stand vorgerichtlich fest. Wie üblich kürzte allerdings die Beklagte die gutachterlich kalkulierten Reparaturkosten. Aufgrund dieses Prüfberichts war der Kläger gezwungen, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros einzuholen. Hierfür wurden ihm 666,09 € berechnet. Die Beklagte verweigerte vorgerichtlich die Regulierung dieses Schadens. Die darauf erhobene Klage war teilweise erfolgreich. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Erstattbarkeit von Desinfektionskosten im Rahmen der Reparatur eines Kfz-Haftpflichtschadens bestätigt**
AG Aichach, Urteil vom 29.09.2020, AZ: 101 C 560/20

Hintergrund

Als weiteres Gericht (siehe auch AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, AZ: 18 C 161/20, AG Kempten, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 6 C 844/20, AG Landsberg am Lech, Urteil vom 05.10.2020, AZ: 3 C 420/20) bestätigte das AG Aichach die Erstattbarkeit zusätzlicher Kosten der Desinfektion im Zusammenhang mit der Reparatur eines Kfz-Haftpflichtschadens.

Das klägerische Fahrzeug erlitt einen Kfz-Haftpflichtschaden. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest. Die vom Kläger mit der Durchführung der Reparatur beauftragte Werkstatt berechnete zusätzliche Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs aufgrund der COVID-19-Pandemie. Vorgerichtlich verweigerte die Beklagte die Zahlung dieser Kosten und hielt diese für nicht erforderlich.

Auch Mietwagenkosten wurden vorgerichtlich von der Beklagten nicht unerheblich gekürzt. Die hierauf erhobene Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Bezüglich der Kosten der Desinfektion führte das AG Aichach aus:

„Hinsichtlich der Maßnahmen zu Ansteckungsvermeidung erscheint dem Gericht nachvollziehbar, dass in der derzeitigen Pandemiesituation zusätzlicher Aufwand getrieben werden muss. Ein Sachaufwand von 15 Euro netto und ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 43,50 Euro netto für Desinfektionsmaßnahmen, Abdeckungen und längere Betriebsabläufe wegen Abstandsvorschriften sind ohne weiteres nachvollziehbar. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte auf die ins Blaue aufgestellte Vermutung kommt, der Reparaturbetrieb habe diese abgerechneten Vorgänge gar nicht erbracht. Es handelt sich zweifelsohne um Maßnahmen, die in der derzeitigen Lage erwartet werden dürfen und damit auch konkludent vertraglich vereinbart sind. Es besteht auch ein zurechenbarer Kausalzusammenhang zu dem Unfallereignis. Das Gericht schätzt den Aufwand demgemäß auf die abgerechneten Werte (§ 287 ZPO).“

Die Mietwagenkosten schätzte das AG Aichach anhand des Mittelwerts zwischen den Werten des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und denjenigen des Schwacke-Automietpreisspiegels. Danach bestätigte sich der konkret abgerechnete Tarif. Bezüglich des Schwacke-Automietpreisspiegels zog das AG Aichach das arithmetische Mittel und nicht den Modus-Wert heran, denn der Fraunhofer-Marktpreisspiegel weise keinen Modus-Wert aus und außerdem hafte diesem ohnehin eine höhere Fehlerneigung an.

Zugesprochen wurden auch zusätzliche Nebenkosten für ein Fahrzeug mit Navigationssystem. Diese Nebenkosten entnahm das AG Aichach wiederum dem Schwacke-Automietpreisspiegel. Nachdem der Kläger klassengleich angemietet hatte, nahm das AG Aichach einen Eigensparnisabzug vor, allerdings lediglich in Höhe von 3 %.

Praxis

Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand der sogenannten „Fracke“-Methode bestätigte die konkret abgerechneten Mietwagenkosten. Bezeichnenderweise musste zur Ermittlung der ortsüblichen Nebenkosten das AG Aichach wiederum auf den Schwacke-Automietpreisspiegel alleinig zurückgreifen. Dies erfolgte, nachdem der Fraunhofer-Marktpreisspiegel dahingehend keine Angaben enthält.

Interessant ist die Entscheidung vor allem auch im Hinblick auf die bestätigten Kosten der Desinfektion bei einer Reparatur nach einem Unfall. Damit häufen sich die Urteile, welche die Erstattbarkeit derartiger Kosten bestätigen.

Dies ist auch naheliegend. Das Robert-Koch-Institut selbst hat auf seiner Homepage auf die Möglichkeit von Schmierinfektionen hingewiesen. Diesem Risiko sollen sich weder die Unfallgeschädigten noch die Mitarbeiter des Autohauses aussetzen. Somit ist es notwendig, das Fahrzeug sowohl bei der Annahme zur Reparatur als auch bei Rückgabe an den Kunden zu desinfizieren, was mit entsprechendem Material- und Zeitaufwand verbunden ist.

Das AG Aichach bestätigt nicht nur, dass der Geschädigte diese Kosten als erforderlichen Schaden verlangen kann, weil er nicht das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt, sondern darüber hinaus stellt das AG Aichach ausdrücklich fest, dass derartige Kosten notwendig und erstattungsfähig sind.

Trotz der dahingehend immer eindeutigeren Rechtsprechung ist es seitens der Versicherer immer noch gang und gäbe, die Kosten der Desinfektion heraus zu kürzen. Geschädigte sollten sich hiergegen wehren und die Kürzungen keinesfalls hinnehmen.

- **Neues zur Abtretungserklärung und altes zum Bagatellschaden**

AG Dortmund, Urteil vom 26.05.2020, AZ: 430 C 1155/20

Hintergrund

Das AG Dortmund entschied im vorliegenden Fall über die Erstattungsfähigkeit des Sachverständigenhonorars. Der Sachverständige klagt hier selbst aus abgetretenem Recht gegen die LVM.

Die Beklagte verweigerte bislang jegliche Zahlung des Honorars und wendete ein, der Sachverständige als Kläger wäre zunächst nicht aktivlegitimiert. Darüber hinaus wäre der am Fahrzeug befindliche Schaden mit Reparaturkosten in Höhe von 894,84 € netto als Bagatellschaden einzustufen. Aus diesem Grund hätte ein Kostenvoranschlag genügt und es wäre kein umfangreiches Gutachten nötig gewesen.

Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

Die zulässige Klage ist im vollen Umfang begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 381,84 €. Das Gericht stellt fest, dass die zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossene Abtretung wirksam ist. Diese sei hinreichend bestimmt und enthält keine überraschenden Klauseln oder benachteiligt den Geschädigten nicht unangemessen.

Darüber hinaus ist das AG Dortmund der Annahme, dass ein Schaden von 894,84 € netto kein Bagatellschaden mehr darstellt. Ein vollumfängliches Gutachten war vorliegend zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03) erkennt das Gericht eine Bagatellschadengrenze bei ca. 700,00 € bis 750,00 €. Der vom Kläger begutachtete Schaden liegt somit oberhalb der Bagatellgrenze und ist erstattungsfähig. Da es sich hier um keinen Bagatellschaden handelt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Sachverständige seine Aufklärungspflicht und somit eine Nebenpflicht verletzt haben könnte.

„Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Ersatz derjenigen Sachverständigenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich gehalten darf. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.“

Im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung des Grundhonorars gemäß § 287 ZPO bestimmt das AG Dortmund die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars anhand der BFSK-Honorarbefragung 2018. Gemessen an der Höhe des Reparaturschadens befindet sich das Sachverständigenhonorar innerhalb des vom BFSK vorgelegten Korridors und ist somit in der Höhe ersatzfähig.

In Bezug auf die Nebenkosten stellt das AG Dortmund fest, dass das JVEG die taugliche Bemessungsgrundlage für die Höhe der Erstattungsfähigkeit einzelner Nebenkostenpositionen bildet. Das JVEG stellt eine für jedermann zugängliche Orientierungshilfe dar und einzelne Kostenpositionen sind dann erstattungsfähig, wenn sie den im JVEG abgebildeten Betrag nicht um mehr als 20 % überschreiten.

Praxis

Die Abtretungserklärung des BVSK hält der rechtlichen Überprüfung durch das AG Dortmund stand. Dies ist insoweit wichtig, als dass die Versicherer zunehmend grundsätzlich die Aktivlegitimation der Sachverständigen bezweifeln und deshalb deren Honorar nicht voll regulieren.

Bemerkenswert ist darüber hinaus das Festhalten des AG Dortmunds an der letzten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bagatellschadengrenze, die mittlerweile gut 16 Jahre alt ist. Gerichtliche Verfahren mit derart geringen Reparaturkosten unter 1.000,00 € netto bergen meist die Gefahr, abgewiesen zu werden. Einige Versicherer nehmen heute eine Bagatellschadengrenze von 1.500,00 € netto an. Im Zuge der Preissteigerungen der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass die Bagatellschadengrenze bei Reparaturkosten von ca. 1.000,00 € netto liegt.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG München, Urteil vom 27.04.2020, AZ: 344 C 1094/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig vollumfänglich haftet. Streitig ist allein, ob die Klägerin weitere 551,96 € netto für Bremsbeläge, Bremscheiben und Kleinersatzteile ersetzt verlangen kann.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Anders als die Beklagte behauptet, handelt es sich um unfallbedingt erforderliche Positionen.

Das AG München führt aus, dass es vorliegend nicht darauf ankommt, ob es sich bei sämtlichen in der Rechnung ausgeführten Reparaturmaßnahmen um erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und bei sämtlichen aufgeführten Kleinersatzteilen um notwendige handelt. Entscheidend ist allein, ob die Geschädigte die Reparatur in dem im Gutachten des Sachverständigen festgelegten Umfang in Auftrag geben durfte.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur gibt, nach § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen. Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung unter einem fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss stattfinden muss (...). Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB darf nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug - wie hier - reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten. Die „tatsächlichen“ Reparaturkosten können deshalb regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten - etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist - unangemessen sind (...). Es besteht insoweit kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs.1 BGB überlassen würde.“

Im vorliegenden Fall wurden die Kosten für Bremsbeläge, Bremscheiben und Kleinersatzteile in dem vorgerichtlich von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt. Danach durfte die Klägerin die Kosten für erforderlich halten und die Reparatur in dem in dem Gutachten bestimmten Umfang in Auftrag geben. Die Bauteile wurden dabei auch als unfallbedingte Instandsetzungskosten aufgeführt.

Hinsichtlich der Kleinersatzteilpauschale sind die Kosten auch nicht zu beanstanden, es ist gerichtsbekannt, dass eine solche Pauschale von 2 % üblicherweise im Rahmen der Reparatur berechnet wird. Eine exakte Erfassung entsprechender Kleinteile wie Kleinstmengen von Schmierfetten ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll möglich.

Zuletzt liegt auch kein Verstoß gegen das der Klägerin obliegende Schadenminderungsgebot vor. Zwar kann ein Geschädigter solche Mehrkosten nicht ersetzt verlangen, die durch sein Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt oder auch des Sachverständigen entstehen, ein Verschulden der Klägerin ist jedoch vorliegend weder vorgetragen noch sonst feststellbar.

Praxis

Das AG München folgt mit seinem Urteil der Rechtsprechung des BGH, wonach der Schädiger das Werkstattisiko zu tragen hat. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn den Geschädigten bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt oder des beauftragten Sachverständigen ein Auswahlverschulden trifft.

- **Kosten des Sachverständigen für eine ergänzende Stellungnahme bei Kürzung von Kfz-Schäden laut Gutachten sind in angemessener Höhe zu ersetzen**

AG Schwabach, Urteil vom 14.09.2020, AZ: 4 C 364/20

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Schwabach waren unter anderem die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen. Dass die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung für die unfallbedingten Schäden einzutreten hatte, stand vorgerichtlich fest. Wie üblich kürzte allerdings die Beklagte die gutachterlich kalkulierten Reparaturkosten. Aufgrund dieses Prüfberichts war der Kläger gezwungen, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros einzuholen. Hierfür wurden ihm 666,09 € berechnet. Die Beklagte verweigerte vorgerichtlich die Regulierung dieses Schadens. Die darauf erhobene Klage war teilweise erfolgreich.

Aussage

Das AG Schwabach führt aus:

„Grundsätzlich darf der Geschädigte im Falle von Einwendungen der Versicherung gegen das von ihm vorgelegte Sachverständigengutachten, eine ergänzende Stellungnahme seines Sachverständigen einholen, die auch zu vergüten ist. Im Hinblick auf die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 379,49 € auf den Fahrzeugschaden bezahlt. Allerdings sind die vom Sachverständigen geltend gemachten Kosten für seine ergänzende Stellungnahme in Höhe von 666,09 € überhöht, was auch der Geschädigte als vernünftig, wirtschaftlich denkender Mensch hätte erkennen können und müssen. Der Sachverständige hat hier zu einzelnen monierten Positionen Stellung genommen, wofür ein Zeitaufwand von allerdings 1-2 Stunden anzusetzen ist, dies war auch für den Geschädigten erkennbar. Die ortsübliche Vergütung wird vom Gericht auf maximal 300 € geschätzt.“

Praxis

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass die grundsätzlich eintrittspflichtigen Versicherer die vom Gutachter eingeholte Schadenkalkulation anzweifeln und pauschalisiert prüfen lassen. In diesem Fall gesteht die Rechtsprechung dem Geschädigten zu, eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters einzuholen, da er sich nur so gegen die Kürzungen behaupten kann. Dies erfolgte auch im konkreten Fall.

Der Gutachter setzte sich dann dezidiert mit den Einwendungen der Versicherung auseinander und auf die Übermittlung dieser Stellungnahme hin wurden weitere 379,49 € an Fahrzeugschaden nachreguliert.

Letztendlich stärkt das Urteil des AG Schwabach die Rechte des Geschädigten, der ja ohne qualifizierte sachverständige Hilfe kaum Chancen hat, sich gegen die häufig unberechtigten Kürzungen der Versicherung zur Wehr zu setzen. Folgerichtig muss die Versicherung auch die Kosten der ergänzenden Stellungnahme als weiteren Unfallschaden ersetzen.

Lediglich bei der Höhe der in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten nahm das AG Schwabach Abzüge vor. Allenfalls 300,00 € wären hier vertretbar und ortsüblich gewesen.